

Notfalldienstordnung (NDO) der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

vom 28. September 2017

§ 1 Ärztlicher Notfalldienst Hamburg - ÄNH

(1) ¹ Zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der Patienten zu sprechstundenfreien Zeiten betreibt die KVH den Ärztlichen Notfalldienst Hamburg (ÄNH). ² Der ÄNH umfasst die Information und Beratung sowie erforderlichenfalls die Durchführung von Hausbesuchen bei allen Patienten, die sich telefonisch an die Notfalldienstzentrale der KVH (NDZ) wenden. ³ Zum ÄNH gehören auch Beratungen und Behandlungen in einer Notfall- oder Portalpraxis sowie im kinderärztlichen Notfalldienst.

(2) ¹ Der ÄNH hat die Aufgabe, Notfälle und akute Erkrankungen zu behandeln. ² Die Durchführung des ÄNH befreit den behandelnden Arzt eines Patienten nicht von der Verpflichtung, für die angemessene Betreuung und Behandlung seiner Patienten zu sorgen. ³ Es ist unzulässig, Patienten während der Abwesenheit des Arztes von seiner Praxis wegen Krankheit, Urlaub usw. statt durch einen Vertreter durch den ÄNH versorgen zu lassen.

(3) Die telefonische Erreichbarkeit des ÄNH wird ausschließlich über die NDZ sichergestellt.

§ 2 Dienststarten des ÄNH

Der ÄNH gliedert sich in folgende Dienste:

- a) ärztlicher Besuchsdienst (einschließlich Reservedienst)
- b) ärztlicher Dienst in einer Notfall- oder Portalpraxis
- c) ärztliche Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis
- d) ärztlicher Dienst im kinderärztlichen Notfalldienst
- e) ärztlicher telefonischer Beratungsdienst

§ 3 Verpflichtung zur Teilnahme

(1) ¹ Zur Teilnahme am ÄNH sind verpflichtet:

- a) in eigener Praxis tätige Vertragsärzte
- b) Medizinische Versorgungszentren.

² In eigener Praxis tätige Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) werden im Verhältnis des Umfangs ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung (Vollzeit-äquivalente) am ÄNH beteiligt. ³ Zur Teilnahme können weiter alle sonstigen für den ärztlichen Notfalldienst geeigneten Ärzte mit eigener Praxis bzw. in ärztlich geleiteten Einrichtungen tätigen Ärzte in Hamburg herangezogen werden, die nach der Berufsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet sind. ⁴ Voraussetzung für den ärztlichen Dienst in den Notfallpraxen Farmsen und Altona ist der Nachweis einer gültigen Fachkunde nach der Röntgenverordnung. ⁵ Bei Beendigung der Tätigkeit in eigener Praxis bzw. in ärztlich geleiteten Einrichtungen endet die Teilnahmeberechtigung am ärztlichen Notfalldienst nach maximal 3 Jahren.

(2) ¹ Die KVH kann anderen in Hamburg berufstätigen Ärzten in dem Umfange widerrufliche Berechtigungen zur Teilnahme am ÄNH erteilen, in dem nach Abs. 1 teilnahmeberechtigte Ärzte von ihrem Recht zur Teilnahme keinen Gebrauch machen. ² Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Teilnahmeberechtigung ist der Nachweis der Approbation als Arzt und einer für die Teilnahme am Notfalldienst ausreichenden Berufserfahrung (mindestens sechsunddreißig Monate patientenbezogene Tätigkeit als Assistenzarzt in Krankenhäusern oder Vertragsarztpraxen). ³ Voraussetzung für die Tätigkeit dieser Ärzte in einer Notfall- oder Portalpraxis ist, dass in den 36 Monaten Berufserfahrung mindestens 24 Monate innere Medizin mit EKG-Qualifikation und Qualifikation zur Beurteilung entsprechender Röntgenaufnahmen enthalten sind und ein gültiger Fachkundenachweis nach der Röntgenverordnung (nur Notfallpraxis) vorgelegt wird. ⁴ Die Teilnahmeberechtigungen sind auf die Dauer von höchstens vierundzwanzig Kalendermonaten zu befristen. ⁵ Eine Verlängerung ist aus Sicherheitsstellungsgründen grundsätzlich möglich.

(3) ¹ Jeder am ÄNH teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse zur Durchführung des ÄNH anzueignen und zu aktualisieren. ² Für die Teilnahme an den Diensten gem. § 2 ist pro Kalenderhalbjahr mindestens eine für den Notfalldienst ausgerichtete und von der Ärztekammer akkreditierte Fortbildungsmaßnahme zu absolvieren und nachzuweisen.

(4) ¹ Sollte die Zahl der diensttuenden Ärzte nicht ausreichen, um die erforderlichen Dienste zu besetzen, kann der Vorstand der KVH aus Sicherheitsstellungsgründen Ärzte heranziehen und zum Dienst verpflichten. ² Dabei ist eine Diensteinteilung im Einvernehmen mit dem Arzt anzustreben.

§ 4 Befreiung von der Teilnahme

(1) Ärzte und MVZ, die nach § 3 Abs. 1 zur Teilnahme am ÄNH verpflichtet sind, können sich, ggf. bezogen auf die konkrete Arztstelle, allgemein oder für einzelne Dienste befreien lassen

- a) aus Krankheitsgründen,
- b) aus Gründen einer Behinderung,

soweit diese zu einer deutlichen Einschränkung der Praxistätigkeit und/oder Besuchsfähigkeit führen.

(2) ¹ Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen. Die Befreiungsgründe des Abs. 1 müssen durch ein auf den jeweiligen Dienst abgestelltes ärztliches Attest oder aus einer Anerkennung als Schwerbehinderter hervorgehen.

(3) ¹ Ärztinnen können sich wegen Schwangerschaft oder wegen Zustand post partum (bis zu zwölf Monaten) von allen Diensten befreien lassen. ² Dies muss durch ein ärztliches Attest bzw. Vorlage der Geburtsurkunde nachgewiesen werden. ³ Gleiches gilt für Ärztinnen und Ärzte mit Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(4) Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, belegärztliche oder berufspolitische Tätigkeiten stellen keine Befreiungsgründe dar.

§ 5 Fehlende Eignung

(1) ¹ Der Vorstand der KVH stellt durch Beschluss fest, ob ein Mitglied der KVH oder ein Arzt mit Teilnahmeberechtigung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 für die Teilnahme am ÄNH allgemein oder für einzelne Dienste ungeeignet ist. ² Die Feststellung einer mangelnden Eignung für die Teilnahme am ÄNH kann mit der Auflage verbunden werden, diese Eignung innerhalb einer bestimmten Frist durch entsprechende Fortbildung zu erwerben.

(2) Teilnahmeberechtigungen nach § 3 Abs. 2 sind zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Arzt ungeeignet zur Teilnahme am ÄNH ist.

(3) ¹ Ungeeignet sind insbesondere Ärzte, die nicht mit praxisbezogener Sachkunde den typischen Situationen der entsprechenden Dienste wenigstens mit Sofortmaßnahmen bis zur weiteren Versorgung der Patienten durch stationäre Krankenhausbehandlung oder reguläre vertragsärztliche Behandlung gerecht zu werden vermögen. ² Ist ein schwerwiegender Verstoß gegen ärztliche Sorgfaltspflichten, gegen allgemeine vertragsärztliche Pflichten oder Bestimmungen und Anweisungen für den ÄNH nachgewiesen, so kann auch ein einmaliger Verstoß zur Feststellung der Ungeeignetheit genügen.

(4) Der Vorsitzende der KVH oder sein Stellvertreter kann einen Arzt von der weiteren Teilnahme am ÄNH bis zur Klärung seiner Eignung suspendieren, wenn das zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des ÄNH erforderlich erscheint.

§ 6 Einteilung zu den Diensten

(1) ¹ Die nach § 3 Abs. 1 am ÄNH teilnehmenden Vertragsärzte werden entsprechend ihrer Eignung bzw. der Eignung ihrer angestellten Ärzte zu den einzelnen Diensten eingeteilt. ² Die nach § 3 Abs. 1 am ÄNH teilnehmenden MVZ werden entsprechend der Eignung ihrer angestellten Ärzte bzw. der im MVZ tätigen Vertragsärzte zu den einzelnen Diensten eingeteilt. ³ Dabei können die Einteilungswünsche der teilnehmenden Ärzte nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ⁴ Ein Anspruch auf Einteilung besteht auch für die gem. § 3 Abs. 1 teilnahmeberechtigten Ärzte nur im Verhältnis der Zahl dieser Teilnahmeberechtigten und der Zahl der Dienste. ⁵ Ärzte mit Teilnahmeberechtigungen nach § 3 Abs. 2 werden nach Bedarf zu den einzelnen Diensten eingeteilt.

(2) ¹ Für die Dienstplanung stellt die KVH ein Dienstplanungsprogramm über das Portal der KVH zur Verfügung. ² Die Nutzung dieses Programms ist für alle Teilnehmenden verpflichtend.

§ 7

Verpflichtung zum Dienstantritt

(1) ¹ Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, seinen Dienst anzutreten oder nach den Bestimmungen des § 8 seinen Dienst zu tauschen bzw. für einen Vertreter zu sorgen.

² Ein Tausch oder eine Vertretung ist der NDZ spätestens drei Stunden vor Dienstbeginn mitzuteilen.

(2) Ärzte, die an der Wahrnehmung eines Dienstes verhindert sind und den Dienst nicht selber mit einem anderen Arzt tauschen oder für einen Vertreter sorgen können, haben dieses der NDZ so früh wie möglich, spätestens aber drei Stunden vor Dienstbeginn, unter Mitteilung des Grundes zu melden.

(3) ¹ Bei verschuldetem Nichtantritt wird der Arzt für die mit der Vertretersuche für die KVH entstandenen Aufwendungen als pauschalierter Betrag in Höhe von 250,00 € pro Dienst belastet. ² Der Betrag wird vom Honorarkonto des Arztes bzw. der Praxis einbehalten.

§ 8

Tausch und Vertretung

(1) ¹ Zu einem Dienst eingeteilte Ärzte können ihren Dienst mit einem anderen zur selben Dienstart eingeteilten Arzt tauschen. ² Abgabe und Übernahme eines Dienstes erfolgt über die Dienststellen der KVH für den Notfalldienst oder das Online-Dienstplanprogramm der KVH.

(2) ¹ Ein zu einem Dienst eingeteilter Vertragsarzt kann sich durch einen Vertreter in seiner Praxis auch im ÄNH vertreten lassen, wenn dieser Vertreter der KVH ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist (§ 32 Abs. 1 Zulassungsverordnung). ² Er kann sich auch durch einen Partner in seiner Praxis vertreten lassen.

(3) Ein zu einem Dienst eingeteilter Vertragsarzt kann sich durch einen ihm gem. § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte genehmigten Assistenten im ÄNH vertreten lassen, wenn er nachweist, dass dieser Assistent über eine für die Teilnahme am ÄNH ausreichende patientenbezogene Berufserfahrung (mindestens vierundzwanzig Monate Tätigkeit als Assistentenarzt in Krankenhäusern oder Vertragsarztpraxen) verfügt.

(4) Die Vertretung durch einen anderen Arzt als den Praxisvertreter bzw. Praxispartner nach Abs. 2 oder den Praxisassistenten nach Abs. 3 ist unzulässig.

(5) ¹ MVZ benennen gegenüber der KVH einen verantwortlichen Notdienstkoordinator, der den zuständigen Dienststellen der KVH

- a) zeitnah nach der Dienstplanzustellung die diensttuenden Ärzte namentlich mit telefonischer Erreichbarkeit benennt.
- b) nachträgliche Veränderungen der Dienstbesetzung gemäß a) unmittelbar meldet.

² In einer Vertragsarztpraxis mit angestellten Ärzten obliegen dem anstellenden Arzt die gleichen Pflichten gemäß a) und b).

(6) Für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für die Vertragsarztpraxis und den Bestimmungen für den ÄNH ergeben, durch ei-

nen Vertreter gem. Abs. 2 oder Abs. 3 ist der Vertretene in gleichem Umfang wie für eigene Tätigkeit verantwortlich.

§ 9 Dienstzeiten

(1) ¹ Der Besuchsdienst wird täglich durchgeführt. ² Der Reservedienst zum Besuchsdienst wird sonnabends, sonn- und feiertags durchgeführt. ³ Die Dienstzeiten richten sich nach dem regionalen Versorgungsbedarf und werden vom Vorstand der KVH festgelegt.

(2) ¹ Der ärztliche Dienst in einer Notfall- oder Portalpraxis der KVH und die Rufbereitschaft für eine Notfallpraxis wird täglich durchgeführt. ² Die Dienstzeiten richten sich nach dem regionalen Versorgungsbedarf und werden vom Vorstand der KVH festgelegt.

(3) ¹ Der kinderärztliche Notfalldienst wird an Standorten der Hamburger Kinderkliniken durchgeführt. ² Die Dienstzeiten richten sich nach dem regionalen Versorgungsbedarf und werden vom Vorstand der KVH festgelegt.

(4) Der Vorstand der KVH kann für alle Dienste aus aktuellen Gründen andere Zeiten festlegen.

(5) ¹ Der ärztliche telefonische Beratungsdienst findet täglich nach den Vorgaben des Vorstandes der KVH statt. ² Der für den Beratungsdienst eingeteilte Arzt muss für die NDZ ständig telefonisch erreichbar sein.

(6) ¹ Jeder Arzt ist verpflichtet, Patientenbesuche im Besuchsdienst oder Behandlungen in der Notfall- oder Portalpraxis, die während seiner Dienstzeit angefordert worden sind, auch dann noch auszuführen, wenn das erst nach Dienstende möglich ist. ² Das gilt nur dann nicht, wenn sich der für den unmittelbar folgenden Dienst eingeteilte Arzt bereits dienstbereit gemeldet hat, die Besuche oder Behandlungen übernehmen kann und dazu auch bereit ist. ³ Ärzte im Rufbereitschaftsdienst für eine Notfallpraxis haben nach Anforderung innerhalb von 45 Minuten die jeweilige Notfallpraxis aufzusuchen.

§ 10 Inhalt der Notfallbehandlung

(1) ¹ Die Notfallbehandlung muss darauf ausgerichtet sein, den Patienten bis zur nächstmöglichen Behandlung durch einen niedergelassenen Arzt oder – bei notwendiger Einweisung – in einem Krankenhaus ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. ² Sie soll sich auf das hierfür Notwendige beschränken.

(2) ¹ Eine Weiterbehandlung von im ÄNH versorgten Patienten außerhalb des Notfalldienstes ist grundsätzlich unzulässig. ² Das gilt insbesondere und uneingeschränkt für Patienten, die dem Notfallarzt einen niedergelassenen Arzt als behandelnden oder weiterbehandelnden Arzt angeben können.

§ 11 Abrechnung der Notdienstleistungen

(1) ¹ Die ärztlichen Leistungen im Besuchsdienst sind auf den hierfür vorgesehenen Abrechnungsscheinen für den ÄNH nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung

abzurechnen, soweit es sich um Patienten mit Anspruch gegen einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einen Sozialhilfeträger oder um Patienten mit dienstrechtlichem Anspruch auf freie Heilfürsorge handelt. ² Anspruch auf Wegeentschädigungen hat der Arzt im Besuchsdienst jedoch nur, wenn er ihn ausnahmsweise auf Weisung der NDZ mit eigenem Wagen durchführt.

(2) ¹ Die Leistungen der Ärzte im ärztlichen Dienst in den Notfall- und Portalpraxen werden von der KVH mit den Kostenträgern abgerechnet. ² Die Ärzte erhalten für ihre Dienste Entschädigungen nach der Entschädigungsordnung der KVH.

(3) Die im Rahmen der ärztlichen Rufbereitschaft in einer Notfallpraxis sowie die im kinderärztlichen Notfalldienst behandelten Patienten werden von den Ärzten als eigene Fälle abgerechnet.

(4) Bei Privatpatienten im Besuchsdienst, im Dienst in einer Notfall- oder Portalpraxis und im kinderärztlichen Notfalldienst liquidieren die Ärzte nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte unter Berücksichtigung der in den Praxen der niedergelassenen Ärzte üblichen Sätze.

(5) Werden im Besuchsdienst Besuche bei Patienten durchgeführt, die nicht als Notfälle von der NDZ vermittelt worden sind, erfolgt die Abrechnung durch den Arzt nach den Bestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung außerhalb des ÄNH.

(6) ¹ Je Privatbehandlung gem. Abs. 4 oder Behandlung eines Patienten gem. Abs. 5 werden die Ärzte von der KVH mit einem Kostenanteil belastet, den der Vorstand der KVH als Pauschale oder als prozentualen Anteil am Honorar festlegt; letzteres gilt nur für Behandlungen in einer Notfall- oder Portalpraxis und dem kinderärztlichen Notfalldienst. ² Kann ein Arzt für eine Privatbehandlung keine Zahlung erlangen, so kann ihm der belastete Kostenanteil erstattet werden.

(7) Die KVH haftet dem Arzt nicht für Honorarausfälle wegen Nichtermittelbarkeit des Kostenträgers oder Nichtbezahlung von Privatliquidationen.

§ 12

Vorstandsrichtlinien und Weisungsbefugnis

(1) ¹ Der Vorstand der KVH kann Richtlinien zur Durchführung und Einteilung der einzelnen Dienste gem. § 2 beschließen. ² Die Richtlinien sind für die am ÄNH tätigen Ärzte verbindlich.

(2) ¹ Die NDZ und die Einsatzdisposition sind gegenüber den Ärzten des Besuchsdienstes und des telefonischen Beratungsdienstes weisungsberechtigt. ² Ihre Weisungsbefugnis bezieht sich auf die vordringliche Erledigung von Einsätzen.

§ 13

Verstöße gegen die NDO

Für Verstöße von Ärzten gegen diese NDO sowie gegen Richtlinien und Anweisungen, die auf Grund dieser NDO ergangen sind, gilt die Disziplinarordnung der Satzung.

§ 14
Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹ Diese NDO tritt nach ihrer Veröffentlichung ab 01.10.2017 an die Stelle der NDO vom 16.06.2005 in der Fassung vom 05.11.2015. ² Änderungen der NDO treten am Tag der Veröffentlichung nach Maßgabe des Änderungsbeschlusses in Kraft.
